

Der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur



An die Mitglieder des Ausschusses für
Familie, Soziales, Integration und Kultur
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
die Vertreterin des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Stellv.
Schriftführerin: Frau Brockmann
Telefon: 06074 911622

1. September 2021

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur
(Sitzung Nr. 5/2021)

am **Dienstag, 07.09.2021**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Präsentation zur PivA-Ausbildung in den Kindertagesstätten
(ohne Vorlage)
- TOP 3 Berichts Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Grüne: Auswirkungen
der Corona-Pandemie in der Stadtverwaltung
Vorlage: CAL/0195/21
- TOP 4 Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den
(Stavo Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der
TOP 5) "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0182/21

- TOP 5 Antrag der FDP-Fraktion: Mobile Luftreiniger als Teil des Hygienekonzepts
(Stavo für die Kindertagesstätten
TOP 14) Vorlage: FDP/0210/21
- TOP 6 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Lars Hagenlocher
Ausschussvorsitzender

F. d. R.



Miriam Brockmann
Stellv. Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

 	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl</i> <i>Michael Gensert</i>				
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Stadtverwaltung (Berichts Antrag)					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.09.2021</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur				

Sachverhalt/Begründung:

Begleitumstände und Anforderungen der Corona-Pandemie haben sich unter verschiedenen Aspekten auch auf die Funktionsfähigkeit und den Ablauf der Verwaltung ausgewirkt. Insbesondere auf ihre Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Funktionsfähigkeit in nahezu allen Verwaltungsbereichen wie auch in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Berichts Antrag:

1. Ist dem Magistrat bekannt, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich einer Corona-Impfung unterzogen haben bzw. kann der Arbeitgeber Auskunft hierüber verlangen?
2. Wie stellte sich die Situation in den Kinderbetreuungseinrichtungen dar, insbesondere:
 - a) Welche Einrichtungen mussten ganz oder teilweise geschlossen werden?
 - b) Wie lange dauerten die Schließungen an?
 - c) Konnte in allen Fällen eine Notbetreuung angeboten werden?
 - d) Beruhten die (Teil-)Schließungen auf der Infektion von Kindern bzw. auf deren Kontakten mit infizierten Personen außerhalb der Einrichtungen oder auf der Infektion von Erzieherinnen und Erziehern?
3. Kommen in den Städtischen Betreuungseinrichtungen Coronatestungen für Kinder oder das Betreuungspersonal zum Einsatz?
4. Ist geplant in den Betreuungseinrichtungen spezielle Luftfilteranlagen einzusetzen?

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0182/21 AZ: Datum: 23.08.2021 Verfasser: Morian / Nickolaus
Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
30.08.2021	Magistrat
07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ sowie die „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ wird an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen sowie an die steigenden Anforderungen an die Ausweitung der Ganztagsbetreuung angepasst.

Die geplanten Anpassungen werden die folgenden Regelungen betreffen und wie folgt begründet:

- § 6 Betreuungssatzung Beginn der Schulkinderbetreuung um 11.45 Uhr (vorab 12.00 Uhr) zur Entzerrung der Mittagssessenssituation.
- § 2 Kostenbeitragssatzung Aufnahme von Kostenbeiträgen für die Betreuung in AGs an der „Schule an den Linden“

Die geplanten Änderungen wurden in die aktuell gültigen Satzungen eingepflegt und farblich gekennzeichnet.
Ebenso werden die Entwürfe der Änderungssatzungen der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 4. Änderung“

und

- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 5. Änderung“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Durch die Aufnahme von Kostenbeiträgen für die Betreuung in AGs wird mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2.700 € gerechnet. Zusätzliche Aufwendungen entstehen lt. FA-Leitung nicht.

He, 24.08.21

Anlagen

- Geplante Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“
- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 4. Änderung“
- Geplante Änderung der „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“
- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 5. Änderung“



Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020

467-06

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g
über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Aufgaben

- (1)* Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben.
Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.
- (2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* § 2 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.
- (2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.
- (3)* Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.
- (4)* Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5)* Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.

§ 4 **

Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte während des laufenden Hort-/ Betreuungsjahres keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.-Der Antrag zur Aufnahme bezieht sich auf das folgende bzw. laufende Schuljahr. Zum folgenden Schuljahr werden die in Abs. 1 genannten Aufnahmekriterien erneut überprüft und über die Fortführung oder Beendigung (bei Nichtvorliegen der Aufnahmekriterien) entschieden.
- (4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

* § 3 Abs. 3 wurde eingefügt sowie die Nummerierungen der Absätze 4 bis 5 geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019.

** § 4 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2020 neu gefasst.

§ 5*

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) ** Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken. Die Kinder sollen den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung regelmäßig und pünktlich innerhalb der durch die Eltern gebuchten Betreuungszeiten (Ganztagsbetreuung; Betreuung bis 15.00 Uhr; Platzsharing-Plätze) besuchen. Bei vereinbarter Abholung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder bis zur Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer.
Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.
- (8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.
- (9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 6***

Öffnungszeiten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulkinderbetreuung) und ab 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kinderhort) statt. Freitags endet die Betreuungszeit in der Schulkinderbetreuung und dem Kinderhort um 16:00 Uhr.
- (2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.
- (3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt.
Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.

* § 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** In § 5 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 ein Satz 2 eingefügt.

*** § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.

§ 8

Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.
- (2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (4)* Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.

* § 8 Abs. 4 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt.

§ 9* **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) ** In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender der Kinder grundsätzlich ausgeschlossen der Kinder nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.
- (3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
 - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden,
 - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht,
 - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird.
 - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.
- (4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 10 **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.

* § 9 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 9 Abs. 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019 und vom 23.06.2020 geändert.

§ 11*
Kostenbeiträge, Verpflegungskosten

Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert

§ 12**
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13**
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

* § 11 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

** § 12 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 12 (alt) wurde § 13 (neu).

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I 882) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

4. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulkinderbetreuung) und ab 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kinderhort) statt. Freitags endet die Betreuungszeit in der Schulkinderbetreuung und dem Kinderhort um 16:00 Uhr.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 8 Abs. 1 - 4
§ 2 Abs. 1 und 2	§ 9 Abs. 1 - 5
§ 3 Abs. 1 – 5	§ 10
§ 4 Abs. 1 – 4	§ 11
§ 5 Abs. 1 – 9	§ 12 Abs. 1 - 3
§ 6 Abs. 2 – 7	§ 13
§ 7 Abs. 1 – 2	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Rödermark, den
Jörg Rotter, Bürgermeister



***Kostenbeitragssatzung zur Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der
Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1.Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2.Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3.Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020
4.Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.02.2021	§ 3 a Kraft seit 01.04.2020

467-07

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende

KOSTENBEITRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1*
Allgemeines

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jedes Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.
 In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2**
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	197 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	203 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

* § 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst und durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 geändert.

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	111 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	114 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat
- Betreuungsjahr 2020/2021	
2 Tage i.d. Woche	78 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	118 €/Monat
- Betreuungsjahr 2021/2022	
2 Tage i.d. Woche	80 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	122 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023	
2 Tage i.d. Woche	82 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat

-	Betreuungsjahr 2020/2021:	
	2 Tage i.d. Woche	44 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	67 €/Monat
-	Betreuungsjahr 2021/2022:	
	2 Tage i.d. Woche	45 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	69 €/Monat
-	Betreuungsjahr 2022/2023:	
	2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat
-	Betreuungsjahr 2023/2024	
	2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat
-	ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:	
	2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat
c.	Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:	
	Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
	Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €
*d.	Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:	
	Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für AG-Kinder der „Schule an den Linden“ beträgt:

Betreuungsjahr 2021/2022	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	22,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	24,00 €/Monat

* § 2 Abs. 2 Nr. d wurde durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019 eingefügt.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) * Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) ** Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkinderbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (5) *** Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.

* § 3 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

* § 3 Abs. 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt

*** § 3 Abs. 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 neu gefasst.

- (9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 3 a *

Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

- (1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wegen des **Betreuungsverbot**es nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom **01.04.2020 bis zum 30.06.2020** der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.
Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen **ab dem 16.12.2020** - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten **Verzicht auf die Notbetreuung** wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme

- der Notbetreuung,
- der Betreuung im Rahmen der erweiterten Regelbetreuung sowie
- der Betreuung im Ferienmonat Juli

wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt

- (2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat in den Kinderhorten zu einer **Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten** geführt.
Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten - werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

* § 3 a wurde durch Stavo-Beschluss vom 16.02.2021 eingefügt. Dieser tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

§ 4* **Kostenbeitragsübernahme**

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5* **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6** **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7** **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

* § 4 und § 5 wurden durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 6 (alt) wurde § 7 (neu).

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I 882) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

5. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird eingefügt. Die folgenden Absätze werden in der Nummerierung angepasst:

(3) Der Kostenbeitrag für AG-Kinder der „Schule an den Linden“ beträgt:

Betreuungsjahr 2021/2022	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	22,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2022/2023	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,00 €/Monat

Betreuungsjahr 2023/2024	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	24,00 €/Monat

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 -2

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 30.08.2021</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Mobile Luftreiniger als Teil des Hygienekonzepts für die Kindertagesstätten									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.09.2021</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Aktuell hat der Kreis Offenbach entgegen seiner bisherigen Kommunikationslinie verlautbart^{1, 2}, dass die Beschaffung von mobilen Luftreinigern mit UV-C-Technik für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie die Förderschulen im Kreis Offenbach europaweit ausgeschrieben werden soll. Es geht dabei um die zentrale Beschaffung von rund 1.300 Luftreinigungsgeräte und ein Investitionsvolumen von voraussichtlich insgesamt etwa 4 Millionen Euro. Die Entscheidung für die Fokussierung auf die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sei dabei laut Meldung des Kreises Offenbach bewusst gefallen, da es für diese Kinder aktuell kein Impfangebot gebe.

Mit dieser durchaus unerwarteten und recht kurzfristigen Entscheidung des Kreises Offenbach drängt sich die dringliche Frage auf, inwieweit auch in den Kindertagesstätten (u3 und ü3) die Ergänzung der bestehenden Hygiene- und Lüftungskonzepte durch den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten angezeigt ist. Für einen verlässlichen Kita-Betrieb und ein Höchstmaß an reellem Infektionsschutz für die Kinder (u3 und ü3) sowie natürlich auch die Erzieherinnen und Erzieher sowie das gesamte Kita-Personal ist ein vorausschauendes Handeln der Stadt notwendig. Ein durchdachtes Ineinandergreifen von Hygienekonzepten, regelmäßiger Belüftung und dem Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten erscheint zudem rapide notwendig.

¹ Pressearchiv des Kreises Offenbach - 23.08.2021

² Frankfurter Neue Presse vom 24.08.2021

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

1. Schnellstmöglich zu prüfen und im Benehmen mit den einzelnen Kindertagesstätten festzustellen, wie viele Räume in den städtischen Kindertagesstätten für eine ergänzende Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten in Frage kommen bzw. in wie vielen Räumen (u3 und ü3) eine Ergänzung mit mobilen Luftreinigungsgeräten angezeigt ist. Die in Rödermark tätigen freien und kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen sind direkt in die Gespräche und Erörterungen mit einzubeziehen.
2. Umgehend Angebote (ggf. im Dialog mit dem Kreis Offenbach) für die Beschaffung von wartungsarmen Luftreinigern mit UV-C Technik für die städtischen Kindertagesstätten einzuholen.
3. Baldmöglichst das Gespräch mit umliegenden Städten dahingehend zu suchen, ob eine gemeinsame oder koordinierte Ausschreibung und/oder Beschaffung von Luftreinigungsgeräten mit UV-C Technik praktisch sowie finanziell machbar und sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: